

muß man annehmen, daß die Beschlüsse der Konferenz nicht ohne gehörigen Einfluß bleiben werden.

In dem Maße, in dem die Union der SSR. die Stabilisierung ihrer Wirtschaft und Politik vollzieht, in demselben Maße stabilisiert sie ihr geistiges Leben und bestimmt die neue Gestalt der nachrevolutionären Lebensverhältnisse des neuen Rußland zum Schutze der Rechte der breiten Volksmassen auf Grundlage einer neuen Kultur und Gesetzlichkeit.

Für die Gleichmäßigkeit der russischen Verwaltung. Anlässlich mancher Ueberschreitungen und Mißbräuche der örtlichen Verwaltungsbehörden ist vom Präsidium des Zentral-Exekutiv-Komitees eine besondere Kommission zur Bekämpfung der Eigenmächtigkeiten unterer Behörden und zur Herstellung der „revolutionären Gesetzmäßigkeit“ im ganzen Lande gebildet worden.

Dr. jur. Paul Wohl (Berlin):

### Die Rechtswirkungen der Sowjet-Revolution in der Internationalen Rechtsprechung.

Das preußische Kammergericht in Berlin hat am 31. März 1925 ein Urteil gefällt, in dem es entscheidet, daß die russischen Bank-Aktiengesellschaften alten Rechts ihre Rechtspersönlichkeit behalten haben, daß sie über ihre ausländischen Guthaben verfügen können und daß das im Ausland gelegene Vermögen dieser Aktiengesellschaften nicht auf den russischen Staat übergegangen sei. Durch die Nationalisierungsdekrete wurde nach Ansicht des Kammergerichts nur das Vermögen der Banken beschlagnahmt und enteignet. Es heißt zwar in den Dekreten, daß alle Privatbanken und Bankaktiengesellschaften für nationalisiert erklärt und mit der neugeschaffenen Volksbank vereinigt werden. Das genügt aber dem Kammergericht nicht. Es vermißt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche die Bank-Aktiengesellschaften als solche auflöst und ihnen die Rechte einer juristischen Person entzieht. Diese formaljuristische Argumentation trägt den neuen Organisationsideen der Sowjetrevolution nicht im geringsten Rechnung. Auch bei der Auslegung eines Gesetzes ist „der wirkliche Wille zu erforschen“ und auf die „Verkehrssitte“ Rücksicht zu nehmen (§§ 133, 242 BGB.). Diese variablen Rechtsfaktoren, die Imponderabilien, welche die Gesamtbewertung eines Rechtssatzes und seine soziale Funktion bestimmen, sind eben durch die Sowjet-Revolution gründlich geändert worden. Die juristische Person des privaten Vermögensrechts scheidet für die Sowjets aus, sobald ihr reales Substrat, ihr Unternehmen für nationalisiert und ihr Geschäftsbetrieb zum Staatsmonopol erklärt wurde.

Wenn das Kammergericht weiter argumentiert, daß das ausländische Vermögen der Bankaktiengesellschaften nicht auf den Sowjetstaat übergegangen ist, so mag das wohl mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Nationalisierungsdekrete, die in erster Linie die russischen „werkstätigen Massen vom Joche des Kapitals befreien“ (Verfassung d. RSFSR. v. 10. 7. 1918 Abschnitt I Art. 2 § 3 e) und nicht dem Sowjet-Fiskus ausländisches Vermögen zuführen wollten, annehmbar sein. Irrig

aber ist die Begründung des Kammergerichts, daß der russische Staat niemals Anspruch auf das ausländische Vermögen nationalisierter Aktiengesellschaften erhoben hat. In folgenden Entscheidungen sind derartige Ansprüche des Sowjetstaates abgewiesen worden: Urteil des Tribunal de Commerce von Marseille v. 23. 4. 1925; The Penza (1921), 277 Fed. 91; The Rogday (1920) 278 Fed. 294 und 279 Fed. 130.

Die ausländische Rechtsprechung ist nicht einheitlich. In England hat das House of Lords in einem Urteil vom 22. 7. 1924 die gleiche Frage mit der gleichen Begründung ebenso entschieden wie das Kammergericht.

In Frankreich dagegen sind seit der de jure-Anerkennung Sowjetrußlands die alten russischen Bank-Aktiengesellschaften unter Sequester gestellt worden, weil die rechtliche Existenz der Filialen dem französischen Richter nach Anerkennung der Sowjetgesetzgebung nicht mehr zweifelsfrei erscheint. Das Schweizer Bundesgericht hat am 10. 12. 1924 entschieden, daß die alten Bankaktiengesellschaften durch die Nationalisierungsdekrete zweifellos im Rechtssinne aufgelöst worden sind und daß die ausländischen Filialen dieser alten, nicht mehr bestehenden Banken keine Rechtsfähigkeit mehr haben. Dabei ist zu bemerken, daß die Schweiz Sowjetrußland de jure noch nicht anerkannt hat.

Die Entscheidung des Kammergerichts ist in Anbetracht der deutsch-russischen Beziehungen sehr eigenartig und auch praktisch bedeutsam: Wie wäre es, wenn in Berlin russische Kaufleute unter der Firma so einer alten Aktiengesellschaft auftreten würden? Die ausländischen Aktiengesellschaften werden nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Deutschland als rechtsfähig behandelt, sofern sie nach dem Recht ihres Heimatstaates eigene Rechtspersönlichkeit haben. Das Kammergericht hat gerade diese Frage bejahend entschieden.

✱

**Wirtschaftsspionage auf den Dnjepr-Werken.** Nach mehrwöchentlichen Verhandlungen wurde am 18. Juni in Jekaterinoslaw das Urteil in Sachen der „Wirtschaftsspionage auf den Dnjepr-Werken“ gefällt. Das Gericht erkannte es als erwiesen an, daß auf den Dnjepr-Werken eine gegenrevolutionäre Organisation bestanden habe, die im Auftrage der ehemaligen Aktionäre der Dnjepr-Werke bestrebt war, die Werke in technischer Beziehung in schlechtem Zustand zu erhalten, um dadurch den ehemaligen Besitzern das Erhalten einer Konzession auf diese Werke zu erleichtern. Von den Angeklagten wurden drei — der ehemalige Oberingenieur und zwei Hauptbuchhalter — zum Tode durch Erschießen verurteilt. Das Gericht beschloß jedoch, um Milderung des Urteils nachzusuchen, da die Verurteilten unter dem Einfluß der ehemaligen Besitzer gehandelt hätten, sowie in Berücksichtigung „der sich immer mehr festigenden Stellung der Sowjetunion“. Zwei Ingenieure wurden zu 6 Jahren Einzelhaft und Konfiskation ihres Vermögens verurteilt. Sechs weitere Angeklagte erhielten 5 Jahre Gefängnis, sechs Angeklagte wurden freigesprochen.

**Zoll- und Abgabenfreiheit** will das Präsidium des Obersten Wirtschaftsrates allen Einfuhrwaren zubilligen, für die Patente und ähnliche Rechte für Rußland freigegeben werden. Die Maßnahme soll dazu beitragen, der russischen Wirtschaft die Erlangung von Patenten ausländischer Erfindungen und die Eigenherstellung dieser Waren in Rußland zu erleichtern.